

Anhang

Auszug aus dem ungarischen Gesetz über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft –
öfters geändertes Gesetz No IV vom Jahre 1952

IV. Kapitel

Die Rechte und die Pflichten der Ehegatten

2. Das eheliche Güterrecht

§ 27 (1) Zwischen den Ehegatten kommt mit der Eheschliessung für die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft eine eheliche Gütergemeinschaft zustande. Dementsprechend wird all das gemeinsame Eigentum der Ehegatten, was sie während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft gemeinsam erworben haben oder nur einer von ihnen erworben hat, mit Ausnahme des Vermögens, das zu dem Sondervermögen der Ehegatten gehört. Zum Gesamtvermögen gehört auch der Ertrag des Sondervermögens, welcher während des Bestehens der Lebensgemeinschaft zustande gekommen ist, abgezogen davon die Erhaltungs- und Verwaltungskosten dieses Vermögens. Zum Gesamtvermögen gehört ferner das dem Erfinder, dem Erneuerer, dem Urheber und anderen eine Geistesschöpfung erzeugenden Personen zustehende, während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft fällige Honorar.

(2) Künftige Eheleute können vor der Eheschliessung, bzw. Ehegatten während der Ehe ihre Vermögensverhältnisse für die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft vertraglich regeln. In diesem Vertrag können sie abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes festsetzen, welche Vermögensgegenstände zum Gesamtgut und welche zum Sondergut hinzukommen sollen.

(3) Die Gültigkeit des Ehevertrages benötigt eine öffentliche Beurkundung oder eine anwaltliche Bestätigung. Diese Bestimmung bezieht sich auf Schenkungen beweglicher Sachen, falls die Übergabe des Geschenkes schon stattgefunden hat, und für Vereinbarungen, die nach der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes dienen.

(4) Die Ehegatten sind verpflichtet, im Falle des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts mit Dritten Auskunft zu erteilen, falls der von dem Rechtsgeschäft betroffene Vermögensgegenstand zu dem Sondergut eines der Ehegatten gehört.

§ 28 (1) Zum Sondergut der Ehegatten gehören:

- a) die schon zur Zeit der Eheschliessung vorhandenen Vermögensgegenstände,
- b) die während der Ehe als Erbschaft erworbenen oder als Geschenk zugewendeten Vermögensgegenstände,
- c) die dem persönlichen Bedarf des Ehegatten dienenden Vermögensgegenstände in üblicher Menge und Masse,
- d) die als Gegenwert für Sondergut erworbenen Vermögensgegenstände.

(2) Der zum Sondergut gehörende Vermögensgegenstand, welcher an die Stelle von Gegenstände, die an die Stelle von Haushalts- und Hausratsgegenstände von üblichem Mass treten, werden nach fünfzehnjährigem ehelichen Zusammenleben gemeinsames Gut.

§ 29 (1) Ein jeder Ehegatte kann die zur Gütergemeinschaft gehörenden Vermögensgegenstände ihrer Bestimmung nach benutzen.

(2) Die Ehegatten sind zu der Verwaltung der zu der Gütergemeinschaft gehörenden Vermögensgegenstände gemeinsam berechtigt. Ein jeder der Ehegatten kann aber verlangen, dass der andere seine Zustimmung zu denjenigen Massregeln erteilt, welche für die Erhaltung oder die Vermeidung einer Wertminderung der zur Gütergemeinschaft gehörenden Gegenstände notwendig sind.

(3) Die Kosten der Erhaltung und der Verwaltung der zu der Gütergemeinschaft gehörenden Vermögensgegenstände sind in erster Linie aus dem Gesamtvermögen zu tragen; reicht es dafür jedoch nicht aus, sind die Ehegatten verpflichtet, zu diesen auch aus ihrem Sondervermögen proportional beizutragen.

§ 30 (1) Während des Bestehens der Gütergemeinschaft und auch in dem Zeitraum von der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft bis zur Aufteilung des Gesamtvermögens ist die Veräusserung der zu der Gütergemeinschaft gehörenden Vermögensgegenstände oder im allgemeinen eine vermögensrechtliche Verfügung, die nicht das Sondergut der Ehegatten betrifft, nur mit beiderseitigem Einverständnis der Ehegatten statthaft.

(2) Ein während des Bestehens der Gütergemeinschaft von einem der Ehegatten geschlossenes, unter die vorherigen Bestimmungen fallendes entgeltliches Rechtsgeschäft ist als ein mit der Zustimmung des anderen Ehegatten geschlossenes zu betrachten, es sei denn, dass der geschäftsschliessende Dritte wusste oder nach den Umständen wissen musste, dass der andere Ehegatte dem Rechtsgeschäft nicht zugestimmt hat, falls jedoch der Ehegatte das Rechtsgeschäft im Bereich der alltäglichen Lebensbedürfnisse geschlossen hat, kann der andere Ehegatte sich nur dann auf das Fehlen seiner Zustimmung berufen, wenn er gegen das Rechtsgeschäft vorher bei dem geschäftsschliessenden Dritten ausdrücklich einen Einspruch erhoben hat.

(3) Die Haftung des einen Ehegatten dem Dritten gegenüber besteht für die von dem anderen Ehegatten nach den vorherigen Bestimmungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bis zu seinem Anteil am Gesamtvermögen.

(4) Für die Schulden des einen Ehegatten, welche nach den obigen Bestimmungen nicht beide Ehegatten belasten, haftet der Schuldner-Ehegatte sowohl mit seinem Sondergut, wie auch mit seinem Anteil an dem Gesamtvermögen.

(5) Die von einem der Ehegatten erforderte Zustimmung des anderen Ehegatten zu den während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft zu schliessenden Rechtsgeschäften ist nicht an Formvorschriften gebunden.

§ 31 (1) Das Gericht kann die Gütergemeinschaft während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft auf Antrag eines der Ehegatten aus wichtigem Grund aufheben.

(2) Die Gütergemeinschaft endet mit der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft, und jeder Ehegatte kann die Aufteilung, des gemeinsamen Vermögens verlangen. Hierbei kann ein Ausgleichsanspruch betreffend der Investitionen vom Gesamtgut ins Sondergut bzw. vom Sondergut ins Gesamtgut und auch die Ersetzung von Erhaltungs- und Verwaltungskosten geltend gemacht werden. Es gibt keinen Ausgleichsanspruch, wenn die Aufwendungen (die Auslagen) mit der Absicht eines Verzichtes erfolgten. Ein Ausgleichsanspruch kann für das im Rahmen der gemeinsamen Lebensführung verbrauchte oder verzehrte Sondergut nur in besonders berechtigten Fällen stattfinden.

(3) Der Vermögensanteil der Ehegatten soll im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft aus dem vorhandenen Gesamtgut wenn möglich in Natur herausgegeben werden. Ebenso soll auch das zur Zeit der Beendigung der Lebensgemeinschaft vorhandene Sondergut der Ehegatten herausgegeben werden. Falls dies aus irgendeinem Grund nicht möglich wäre oder eine beträchtliche Wertminderung nach sich ziehen würde, wird im Streitfall die Art der Aufteilung des Vermögens durch das Gericht bestimmt.

(4) Eine Ersetzung des fehlenden Gesamtgutes bzw. Sondergutes findet nicht statt, falls es zur Zeit der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft kein gemeinsames Vermögen gibt und der ersatzpflichtige Ehegatte auch kein Sondervermögen hat.

(5) Für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten (Ehevertrag, Vergleich über die Aufteilung des Gesamtgutes, die Vereinbarung betreffend das künftige Recht zur Benutzung der Ehewohnung) sind auch die Regeln des Zivilgesetzbuches in entsprechender Weise anwendbar. Das Gericht hat dafür zu sorgen, dass in der Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche keinem der Ehegatten ein unbilliger finanzieller Vorteil zukommt.